



## Festsetzung der Ordnungsgelder ab 01.01.2015

In folgenden Fällen wird die BSG mit einem Ordnungsgeld belegt:

a)	Wenn der angesetzte Schiedsrichter unentschuldigt nicht zum Spiel antritt wird gegen die BSG für die der SR pfeift ein Ordnungsgeld verhängt.	20,00 €
b)	Wenn die BSG ihrer Pflicht für jede gemeldete Mannschaft einen gemeldeten SR zu stellen bis zum Ende der Meldefrist nicht nachkommt beträgt das Ordnungsgeld	100,00 €
c)	Der SR einer Verhandlung nach schriftlicher Aufforderung unentschuldigt fernbleibt.	20,00 €
d)	1. Gesellschaftsspiele nicht angemeldet werden. 2. Turniere nicht 14 Tage vorher angemeldet werden.	30,00 € 50,00 €
e)	Bei Fall d) 1. eigenmächtig SR angesetzt werden	20,00 €
	Bei Fall d) 2. eigenmächtig SR angesetzt wurden pro SR	30,00 €

Manfred Meyermann  
(Vorsitzender Schiedsrichterausschuss Fußball)